

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Nephrologinnen und Nephrologen in Deutschland (DN) e.V.“

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Nummer 5941 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt

1. die Förderung des Informationsaustausches bezüglich medizinischer, technischer und organisatorischer Probleme auf dem Gebiet der Nephrologie und/oder Dialyse bzw. entsprechender Behandlungsverfahren in der Praxis unter besonderer Berücksichtigung des schnellen wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes auf diesem Gebiet,
2. die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, berufsständischen Organisationen, Krankenkassenverbänden und der Öffentlichkeit.

Es ist beabsichtigt, diese Ziele in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nephrologischen berufsständischen Organisationen zu verfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In Wahrnehmung des Verbandszweckes wird zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft unterschieden. Im Einzelnen bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a. Ordentliche Mitgliedschaft
- b. Außerordentliche Mitgliedschaft in Form einer:
 - aa. Korrespondierenden Mitgliedschaft
 - bb. Jungmitgliedschaft
 - cc. Passiven Mitgliedschaft

(2) Ordentliches Mitglied kann jede/jeder in Deutschland hauptberuflich niedergelassene Ärztin/Arzt werden, die/der auf dem Gebiet Nephrologie und/oder Dialyse tätig ist und

- in selbstständiger Einzelpraxis
- oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- oder als ärztlich tätige Nicht-Gesellschafterin oder ärztlich tätiger Nicht-Gesellschafter in einer nach dem Sozialrecht für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung

vorgesehenen Versorgungsform ärztlich tätig ist und dort nach Art und Zuschnitt seiner Tätigkeit unternehmerische Verantwortung trägt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen.

- (3) Als korrespondierende Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die in einem Anstellungsverhältnis oder einem sonstige abhängigen Beschäftigungsverhältnis in der nephrologischen Versorgung tätig sind. Das Anstellungsverhältnis ist zu offenbaren; Änderungen, die nach Aufnahme in den Verein eintreten, sind der Geschäftsstelle zeitnah mitzuteilen.
- (4) Als Jungmitglieder können Nephrologinnen und Nephrologen und Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgenommen werden. Mit Vollendung des 40. Lebensjahres wird ein Jungmitglied zu einem korrespondierenden Mitglied, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.
- (5) Als passive Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft vom Vorstand als für den Vereinszweck förderlich erachtet wird. Die passive Mitgliedschaft von Ärztinnen und Ärzten, die in den Ruhestand gehen und zuvor ordentliche Mitglieder waren, wird in der Regel als förderlich erachtet.
- (6) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber nach Anhörung von zwei ordentlichen Mitgliedern zu entscheiden hat. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. durch Eintritt in den Ruhestand,
 2. durch Tod,
 3. durch Austritt, der mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages und ggf. sonstiger Beiträge und Umlagen bestehen,
 4. durch förmlichen Ausschluss,
 5. durch Auflösung des Vereins.
- (8) Eine Veränderung bezüglich der eigenen Freiberuflichkeit, wirtschaftlichen Unabhängigkeit oder des vertragsärztlichen Status, die Auswirkungen auf den eigenen Mitgliedsstatus haben könnte, ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen, der dann berechtigt ist, eine Anpassung des Mitgliedsstatus zu erklären.
- (9) Der Erwerb der Mitgliedschaft im DN e.V. zieht zugleich den Erwerb der Einzelmitgliedschaft in dem Verein nach sich, in dem der DN e.V. korporatives Mitglied ist, sofern das Mitglied der Doppelmitgliedschaft nicht widerspricht und einer Weitergabe seiner Daten an den Verein zustimmt.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung, den Vereinszweck, die Interessen der übrigen Vereinsmitglieder oder strafrechtlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat und in letzterem Falle rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - (b) die Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten – beginnend mit der zweiten Mahnung – bezahlt,
 - (c) die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt sind oder über das Vorliegen der Mitgliedsvoraussetzungen getäuscht hat.
- (2) Zum Ausschluss in den Fällen des Abs.1 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
- (3)

§ 5 Mittel

- (1) Die zum Erreichen seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- sonstige Einnahmen und projektbezogene Zuwendungen

Die Herkunft der Mittel ist den Mitgliedern offenzulegen.

- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenso wie der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung getrennt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus der oder dem 1. Vorsitzenden als gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter im Sinne von § 26 BGB sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, nämlich der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorständin bzw. dem Vorstand Finanzen, besteht,
2. die Mitgliederversammlung.

Die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Vorständin/der Vorstand Finanzen müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden ebenso wie evtl. weitere ordentliche Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

Die Jungmitglieder sind berechtigt, aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Die näheren Einzelheiten regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet – durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin oder Stellvertreter– die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Vorständin/der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie bzw. er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie allen weiteren notwendigen Tätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen von beschlossenen Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung verlangt. Er unterrichtet die Mitglieder unverzüglich über die vorgenommenen Änderungen und/oder Ergänzungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht der Vorständin/des Vorstands Finanzen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder (bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (4) Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht der außerordentlichen Mitglieder sind beschränkt auf die Wahl der aus ihrer Mitte zu entsendenden Mitglieder in den Vorstand.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, wem das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen zufließen soll.

(Unterschriften)